

3./III. 1915

Beschlagnahme der Maisvorräte in Ungarn.

Budapest, 3. März. (Privattelegramm.) Der Ackerbauminister hat die behördliche Beschlagnahme der Maisvorräte im ganzen Lande angeordnet. Die Behörden werden dort, wo der Maisvorrat nicht angemeldet wurde, die Requirierung vornehmen, und zwar nicht zu den Ausnahmispreisen, sondern zu den für den Mais behördlich festgestellten Preisen, was eine Differenz von 6 bis 9 K. pro Meterzentner bedeutet.

Budapest, 3. März. (Privattelegramm.) Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung, wonach alle Maiskäufe, die zum Zwecke des Weiterverkaufes an die wirtschaftliche Landeskommission zwischen dem 15. und 23. Februar vorgenommen wurden, als ungültig erklärt werden. Diese Verordnung ist darauf zurückzuführen, daß von vielen Seiten Klage geführt wurde, wonach bis zum Einlangen der Verordnung des Ackerbauministers betreffend die Ueberlassung von Maisvorräten an die Landeskommission in einzelnen Gemeinden viele Spekulanten Mais von Landwirten zusammenkauften und diese als Eigentum der Landeskommission anmeldeten, so daß die Ausnahmispreise nicht den Produzenten, sondern den Spekulanten zugute gekommen wären. Die Ungültigkeitserklärung der Kaufgeschäfte wird zur Folge haben, daß die Produzenten selbst und nicht Zwischenhändler den Mais der Kommission abliefern.